

3. Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund der § 4 und § 28 (2) Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19), in der derzeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 13.10.2015 (Beschluss-Nr. 07/166/15) die 3. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Der § 12 Stadtbedienstete

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Der hauptamtliche Bürgermeister entscheidet im Rahmen des Stellenplanes über die Einstellung und Entlassung für die Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 11 TVöD, sowie über die Festsetzung der Entgeltgruppen.

Absatz 2 bleibt unverändert.

Absatz 3 wird ersetzt durch:

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des hauptamtlichen Bürgermeisters über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens:

1. bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses ab A 12,
2. über Beförderungen ab der Besoldungsgruppe A 12 und
3. die Einstellung und Entlassung von Bediensteten ab der Entgeltgruppe 12 TVöD.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 3. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wildau, den 14. 10. 2015


Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

